

**TOP 3.1**

**Antrag zur Implementation elektronischer Abstimmungs- und Wahlverfahren  
in die Geschäftsordnung des Rudertages**

Präsidium und Länderrat beantragen eine Änderung der Geschäftsordnung des Rudertages:

|   |   |
|---|---|
| <p><b>§ 6 Abstimmung (alt)</b><br/> b) Abgestimmt wird durch Erheben der Stimmzettel. Zur Auszählung der Stimmen kann die Rudertagsleitung elektronische Hilfsmittel einsetzen.</p> | <p><b>§ 6 Abstimmung (neu)</b><br/> b) Abgestimmt wird <i>elektronisch oder</i> durch Erheben der Stimmzettel. <i>Die Rudertagsleitung entscheidet über die Abstimmungsart.</i></p> |
|---|---|

Begründung:

Die Formulierung elektronisch oder durch Erheben der Stimmzettel lässt folgende Varianten zu: elektronisch, durch Erheben der Stimmzettel oder beides – wie in Essen 2016. Die Entscheidung trifft die Rudertagsleitung. Damit steht auf dem Rudertag mehr Zeit für Diskussionen zur Verfügung. Bei Ausfall der elektronischen Abstimmungsverfahren kann klassisch mit Erheben der Stimmzettel abgestimmt werden.

### TOP 3.2

#### Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung des Rudertages

Vorratsbeschluss, der nach Änderung der §§15 und 16 des Grundgesetzes des DRV (TOP 10.1.1) in Kraft tritt.

Präsidium und Länderrat beantragen eine Änderung der Geschäftsordnung des Rudertages:

| <b>§ 6 Abstimmung (alt)</b>  | <b>§ 6 Abstimmung (neu)</b>   |
|--|---|
| c)   | c)  |
| d) Ein Antrag zur Änderung des Grundgesetzes gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen mit „Ja“ stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen wirken bei diesen Anträgen wie Nein-Stimmen. | d) Ein Antrag zur Änderung des Grundgesetzes gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der <i>abgegebenen</i> Stimmen mit „Ja“ stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen wirken bei diesen Anträgen wie Nein-Stimmen. |

#### Begründung:

der Zeitersparnis dient der Formulierungswechsel bei Satzungsänderungen von vertretenen auf abgegebene Stimmen, um die Handlungsfähigkeit des Rudertages bei Satzungsänderungen sicher zu stellen, und nicht erneut die Anzahl der vertretenen Delegiertenstimmen vor so einer Abstimmung feststellen müssen. In der Zukunft würden Enthaltungen bei Satzungsänderungen nach wie vor wie Nein-Stimmen wirken, nicht abgegebene oder nicht anwesende Stimmen hingegen bei der Mehrheitsfindung keine Wirkung mehr entfalten.

## **TOP 9**

### **Leitsätze Agenda 2014**

Der 63.Rudertag in Essen hat das Präsidium mit der Entwicklung einer Agenda 2024 beauftragt. Diese soll eine Leitlinie für die Arbeit aller Beteiligten im Deutschen Ruderverband darstellen. Über die Arbeitsschritte wurde regelmäßig auf rudern.de berichtet.

Erste Teilergebnisse auf dem Weg zur Agenda 2024 sind bereits erreicht worden:

#### **Verbandsentwicklung**

- Der Weg zur Genderparität im Präsidium wurde über eine Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums eingeschlagen
- best-practice - gelungene Beispiele guter Vereinsarbeit werden gesammelt und veröffentlicht
- Vereinsgespräche auf regionaler Ebene werden regelmäßig geführt

#### **Wettkampf**

- Coastal Rowing Events angeschoben
- Women's Challenge erfolgreich getestet
- Masters-Befragung zum besseren Zuschnitt auf Bedürfnisse und Einführung der ODM
- Weiterentwicklung Großbootmeisterschaften
- Erste Schritte in der Umsetzung Genderparität im Wettkampfwesen
- Schülerinnen Achtercup

#### **Para-Rudern**

- Arbeitskreis gebildet
- Para-Fortbildung angeboten
- Einbindung Para-Rudern in BW
- Aktion „Rudersport und Schule“ konnte erstmals inklusiv durchgeführt werden

#### **Bildung**

- blended learning hat bereits zu qualitativen und quantitativen Verbesserungen der Bildung im DRV geführt

#### **DRJ**

- durch die strategische Partnerschaft mit dem WWF wird Bewusstsein für Erhalt der Natur gefördert und neue Erlebnismomente werden geschaffen

weitere Projekte wurden in den Fachressorts bereits diskutiert.

Im nächsten Schritt sollen nun 10 Leitsätze eine gemeinsame Grundlage für die Arbeit aller Organe und Gremien bei der Umsetzung der Agenda 2024 des Deutschen Ruderverbands bilden.

**Orientiert an den individuellen Beweggründen den Rudersport im Verein zu betreiben wollen wir mehr Mitglieder in die Vereine holen und unseren Verband stärken:**

1. durch ein differenziertes Angebot wollen wir mehr Wettkampfrudern quer durch alle Zielgruppen ermöglichen; es soll die Möglichkeit von individuellen Ranglisten geschaffen werden; die Meldung zu jeder Form von Wettbewerben soll einfach sein
2. wir wollen eine übergreifende Meisterschaft mit starkem Vereinsfokus für Rennruderer, Masters und den Studierenden entwickeln und zu einem nationalen Saisonhöhepunkt werden lassen
3. wir wollen professionelle Strukturen schaffen mit dem Ziel 2024 führende Rudernation zu sein; die Basis bilden Nachwuchsleistungssportkonzept, Leistungssportkonzeption und Trainingsumfeld vom Junior- bis zur A-Bereich
4. Ergometerrudern wollen wir durch virtuelle Formate unterstützt zu einem echten E-Sport werden lassen und die Basis unserer Vereine damit verbreitern
5. wir wollen Strand-Events im Coastal-Rowing für neue und alte Ruder zum Ferienerlebnis werden lassen und unseren Sport modern und interessant für neue Zielgruppen darstellen
6. die Breitensportliche Säule des Rudersports und den Gesundheitssport wollen wir stärken; mit vorgefertigten Modulen wollen wir die Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung der Vereine dabei unterstützen
7. wir wollen im Wanderrudern für das aktive Erleben der Natur bereits bei der Ruderjugend und quer durch alle Altersklassen begeistern; wir setzen uns dabei aktiv für Umwelt- und Gewässerschutz ein
8. wir wollen von Jugend an Inklusion im Rudersport fördern und Berührungängste abbauen
9. die Förderung von Frauen als Rudersporttreibende, Trainerinnen, Wettkampfrichterinnen und Funktionärinnen wollen wir zu einem festen Bestandteil unseres Handelns werden lassen
10. wir wollen Informationen und Fortbildung für jedes einzelne Mitglied der Rudervereine zugänglich machen und uns breites Feedback für die Verbandsarbeit einholen; Digitalisierung und Vernetzung unterstützen die vorgenannten Leitsätze

Der Rudertag wird gebeten diese Leitsätze als gemeinsame Arbeitsgrundlage der Gremien zu beschließen.

**Antrag zur Implementierung elektronischer Wahl- und Abstimmungsverfahren in das Grundgesetz des DRV**

Präsidium und Länderrat beantragen eine Änderung des Grundgesetzes des DRV:

|  |  |
|--|--|
| <p><b>§ 15 Beschlussfassung, Wahlen und Protokollierung</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die Organe des Verbandes fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen. Änderungen des Grundgesetzes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Delegiertenstimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.</p> <p>(3) .....</p> <p><b>§ 16 Ordentlicher Rudertag</b></p> <p>.....</p> <p>(9) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird jedoch für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen, sofern nicht eine schriftliche Abstimmung beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben. Die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB werden ausschließlich schriftlich und geheim gewählt.</p> | <p><b>§ 15 Beschlussfassung, Wahlen und Protokollierung</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die Organe des Verbandes fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der <i>abgegebenen</i> Delegiertenstimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge. Änderungen des Grundgesetzes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der <i>abgegebenen</i> Delegiertenstimmen. <i>Stimmenabgaben können elektronisch, schriftlich oder offen mit Handzeichen erfolgen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rudertages bzw. die Wahlordnung.</i></p> <p>(3) .....</p> <p><b>§ 16 Ordentlicher Rudertag</b></p> <p>.....</p> <p>(9) Wahlen sind grundsätzlich <i>elektronisch oder</i> schriftlich und <i>in beiden Fällen</i> geheim vorzunehmen. Wird jedoch <i>nicht elektronisch gewählt und</i> für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen, sofern nicht eine schriftliche Abstimmung beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben. Die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB werden ausschließlich <i>geheim und entweder elektronisch oder</i> schriftlich gewählt.</p> |
|--|--|

Begründung:

Auf dem Rudertag 2016 in Essen haben die Delegierten positive Erfahrungen mit elektronischer Stimmauszählung gesammelt. Sowohl bei Beschlüssen als auch insbesondere bei den Wahlverfahren konnten die Auszählzeiten deutlich verkürzt werden. Nun ist es notwendig, die Möglichkeiten für elektronische Wahl- und Abstimmungsverfahren rechtsicher in der Satzung zu implementieren. In einem ersten Schritt beantragt deshalb das Präsidium mit diesem Antrag die notwendigen Satzungsänderungen. Für den Ausfall der elektronischen Hilfsmittel muss der Verhandlungs- bzw.

Wahlleiter die Möglichkeit besitzen, auf die bisherigen Verfahren zurück zu greifen. Dies wird durch das Wort „oder“ sichergestellt. Mit dieser Formulierung ist es möglich, die Verfahren wie im Rudertag 2016 in Essen umzusetzen. Ebenfalls der Zeitersparnis dient der Formulierungsverwechsel bei Satzungsänderungen von vertretenen auf abgegebene Stimmen, um die Handlungsfähigkeit des Rudertages bei Satzungsänderungen sicher zu stellen, und nicht erneut die Anzahl der vertretenen Delegiertenstimmen vor so einer Abstimmung feststellen müssen. In der Zukunft würden Enthaltungen bei Satzungsänderungen nach wie vor wie Nein-Stimmen wirken, nicht abgegebene oder nicht anwesende Stimmen hingegen bei der Mehrheitsfindung keine Wirkung mehr entfalten.

## TOP 10.1.2

### Verankerung des Schutzes vor sexualisierter Gewalt in der Satzung

Die Deutsche Ruderjugend beantragt mit Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Ruderverbandes eine Änderung der Präambel des Grundgesetzes des DRV:

| <b>Präambel (alt)</b>  | <b>Präambel (neu)</b>   |
|--|---|
| <p>Der Deutsche Ruderverband ist der Zusammenschluss deutscher Rudervereine/-verbände sowie der Regattavereine und -verbände in der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Der Deutsche Ruderverband wahrt und fördert die ethischen Werte sowie das bürgerschaftliche Engagement im Sport. Er bekennt sich ausdrücklich zum Leistungsprinzip und zu einem Sport, der allen Menschen ungeachtet ihrer Herkunft offen steht. Er fördert die Möglichkeit zur gleichen Teilhabe von Frauen und Männern im Rudersport. Er ist parteipolitisch neutral, vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz und tritt verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.</p> | <p>Der Deutsche Ruderverband ist der Zusammenschluss deutscher Rudervereine/-verbände sowie der Regattavereine und -verbände in der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Der Deutsche Ruderverband <i>bekannt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild</i>, wahrt und fördert die ethischen Werte sowie das bürgerschaftliche Engagement im Sport. Er bekennt sich ausdrücklich zum Leistungsprinzip und zu einem Sport, der allen Menschen ungeachtet ihrer Herkunft offensteht. Er fördert die Möglichkeit zur gleichen Teilhabe von Frauen und Männern im Rudersport. Er ist parteipolitisch neutral, vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz, <i>tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt - unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist - entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.</i></p> |
| <p>Der Deutsche Ruderverband achtet die allgemein gültigen Regeln des Sports, die auf Fairness und Kameradschaft beruhen, tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein und bekennt sich zum NADA-Code der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA).</p>  | <p>Der Deutsche Ruderverband achtet die allgemein gültigen Regeln des Sports, die auf Fairness und Kameradschaft beruhen, tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein und bekennt sich zum NADA-Code der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA).</p>   |
| <p>Soweit in diesem Grundgesetz die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.</p>   | <p>Soweit in diesem Grundgesetz die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.</p>  |

#### Begründung:

Die DRJ beantragt die Anpassung der Satzung, genauer der Präambel, im Sinne der Forderung der Deutschen Sportjugend (DSJ), das Stufenmodell Schutz vor sexualisierter Gewalt bis 2019 in Teilen umzusetzen. Dazu gehört die Verankerung in der Satzung des Verbandes, sowie der Jugendordnung. Hier muss eine Passage enthalten sein, in welcher der Verband sich gegen jede Form von (sexualisierter) Gewalt ausspricht. Dieses ist eine Voraussetzung für die Gewährung Zuwendungen ab dem Jahr 2019. Weitere Punkte des Stufenmodells müssen bis 2022 angepasst werden, da ansonsten die Deutsche Sportjugend, als auch der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) die Weiterleitung von Zuwendungen streichen können.

**Aufgaben des Ältestenrats**

Präsidium und Länderrat beantragen eine Änderung des Grundgesetzes des DRV:

| Aktuelle Fassung  | Neufassung   |
|---|--|
| <p>§ 34 Ältestenrat und Schiedsgerichtsbarkeit</p> <p>(1) Der Ältestenrat setzt sich aus bis zu sechs Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, wird vom Rudertag in Einzelwahl gewählt. Die weiteren Mitglieder werden vom Rudertag in gemeinsamer Wahl gewählt. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p>(2) Aufgabe des Ältestenrates als verbandsinternes Schiedsgericht ist es, verbandsinterne Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und dem Verband, zwischen Organen und Organmitgliedern oder sonstigen Amtsinhabern zu schlichten. Ausgenommen sind arbeitsrechtliche Streitigkeiten.</p> <p>(3) Der Ältestenrat kann keine Strafen oder Sanktionen innerhalb des Verbandes aussprechen. Dies fällt nach diesem Grundgesetz in die Zuständigkeit des Verbandsrechtsausschusses.</p> <p>(4) Im Falle des Vorliegens einer verbandsinternen Streitigkeit können die staatlichen Gerichte erst angerufen werden, wenn das Schiedsgerichtsverfahren vor dem Ältestenrat abgeschlossen ist.</p> | <p>§ 34 <i>Ältestenrat</i></p> <p>(1) Der Ältestenrat setzt sich aus bis zu sechs Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, wird vom Rudertag in Einzelwahl gewählt. Die weiteren Mitglieder werden vom Rudertag in gemeinsamer Wahl gewählt. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p>(2) <i>Aufgabe des Ältestenrates ist es, verbandsinterne Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und dem Verband, zwischen Organen und Organmitgliedern oder sonstigen Amtsinhabern zu schlichten. Ausgenommen sind arbeitsrechtliche Streitigkeiten.</i></p> <p>(3) Der Ältestenrat kann keine Strafen oder Sanktionen innerhalb des Verbandes aussprechen. Dies fällt nach diesem Grundgesetz in die Zuständigkeit des Verbandsrechtsausschusses.</p> <p>(4) Im Falle des Vorliegens einer verbandsinternen Streitigkeit können die staatlichen Gerichte erst angerufen werden, wenn das <i>Verfahren</i> vor dem Ältestenrat abgeschlossen ist <i>oder eine Einigung 6 Monate nach Anrufung des Ältestenrats nicht zustande gekommen ist.</i></p> |

Begründung:

Die Verbindung Ältestenrat und Schiedsgerichtsbarkeit in der Überschrift löst falsche Erwartungen aus in dem Sinne, dass das Ergebnis ein Urteil sein muss. Daher ist es aus der Überschrift und in Absatz (2) entfernt.

In Absatz (4) wurde eine 6-monatige Frist eingefügt, um für die Beteiligten des Verfahrens sicher zu stellen, dass der Weg zu den ordentlichen Gerichten spätestens 6 Monate nach Anrufung des Ältestenrats offen ist.



TOP 10.1.4

**Einführung eines Mitgliederausschusses**

Die Frankfurter Rudergesellschaft Germania v. 1869 e.V. beantragt eine Ergänzung des DRV Grundgesetzes

| Aktuelle Fassung  | Neufassung   |
|---|--|
| <p>§ 12 Die Verbandsorgane</p> <p>Die Organe des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Rudertag,</li> <li>b) das Präsidium,</li> <li>c) der Vorstand nach § 26 BGB,</li> <li>d) der Länderrat.</li> </ul> | <p>§ 12 Die Verbandsorgane</p> <p>Die Organe des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Rudertag,</li> <li>b) das Präsidium,</li> <li>c) der Vorstand nach § 26 BGB,</li> <li>d) der Länderrat.</li> <li>e) <i>der Mitgliederausschuss</i></li> </ul>   |
|   | <p>§ 24 a – Der Mitgliederausschuss</p> <p>(1) Der Mitgliederausschuss besteht aus sieben Vorstandsmitgliedern von verschiedenen Mitgliedsvereinen des DRV. Die Vorstandsmitglieder haben in den vergangenen drei Jahre keine Ämter in nationalen oder regionalen Sportverbänden innegehabt. Sie werden vom Deutschen Rudertag gewählt.</p> <p>(2) Der Mitgliederausschuss hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zu überwachen, dass Beschlüsse des Rudertages durch den DRV Vorstand und das DRV Präsidium umgesetzt werden,</li> <li>b) daran mitzuwirken, dass zwischen den Rudertagen die Belange der Mitgliedsvereine bei Beschlussfassungen von Vorstand und/oder Präsidium angemessen berücksichtigt werden.</li> </ul> <p>(3) Mitglieder des Vorstands und des Präsidiums sind verpflichtet, den Mitgliederausschuss anzuhören, bevor wesentliche Entscheidungen getroffen werden, die die Belange der Vereine oder deren Sportlern berühren. Sie haben dem Mitgliederausschuss ausführlich Bericht zu erstatten und Einsicht in entscheidungsrelevante Unterlagen zu gewähren.</p> <p>(4) Der Mitgliederausschuss berichtet dem Rudertag über seine Tätigkeit.</p> |

**Begründung:**

Seit Jahren beobachten die Vereine, daß ihre Entscheidungskompetenzen im Leistungssport von den Sportverbänden systematisch eingeengt bzw beschnitten werden. Diese Entwicklung hat sich in den letzten Jahren verstärkt. In letzter Zeit hat sich leider verschiedentlich gezeigt, dass unsere Verbandsführung dem Druck zentralistisch ausgerichteter Sportverbände nicht standhalten kann und sich weitgehend von den Interessen ihrer Mitglieder, der Vereine, abgekoppelt hat. Wichtige

Leitentscheidungen wie die Umsetzung der Leistungssportreform werden ohne Einbeziehung des Rudertages und ohne Einbeziehung der betroffenen Vereine getroffen. Nachträgliche Korrekturen bleiben rudimentär. Vereine haben kaum eine Möglichkeit, darauf zu reagieren, weil sie mit geschaffenen Fakten konfrontiert werden.

Das Vertrauensverhältnis zwischen Verbandsführung und den Mitgliedsvereinen muss wiederhergestellt werden, dies auch und gerade vor dem Hintergrund einer angestrebten Amtszeitverlängerung von zwei auf vier Jahre. Dazu dient die Schaffung eines vom Rudertag gewählten Mitgliederausschusses, dessen Aufgabe es ist, die Vereinsbelange frühzeitig in die Entscheidungen von Vorstand und / oder Präsidium einzubringen.

## Neuordnung des Leistungssports mit Implementation eines Beirats und Aufnahme einer Athletenvertretung im Präsidium

Präsidium und Länderrat beantragen eine Änderung des Grundgesetzes des DRV:

| Aktuelle Fassung  | Neufassung   |
|---|--|
| <p><b>§ 20 Das Präsidium</b></p> <p>(1) Das Präsidium besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) dem Vorstand nach § 26 BGB,</li> <li>b) den Vorsitzenden der ständigen Fachressorts,</li> <li>c) dem Vorsitzenden des Länderrates,</li> <li>d) dem Vorsitzenden der Ruderjugend.</li> </ol>  | <p><b>§ 20 Das Präsidium</b></p> <p>(1) Das Präsidium besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) dem Vorstand nach § 26 BGB,</li> <li>b) den Vorsitzenden der ständigen Fachressorts,</li> <li>c) dem Vorsitzenden des Länderrates,</li> <li>d) dem Vorsitzenden der Ruderjugend.</li> <li>e) <i>einem Athletenvertreter</i></li> </ol>  |
| <p><b>§ 22 Der Vorstand nach § 26 BGB</b></p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. dem Vorsitzenden,</li> <li>b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden.</li> </ol> <p>Ein stellvertretender Vorsitzender deckt in seinem Aufgabenfeld den Bereich Finanzen ab.<br/>Ein Mitglied des Vorstandes deckt in seinem Aufgabenfeld den Bereich Leistungssport ab.</p> | <p><b>§ 22 Der Vorstand nach § 26 BGB</b></p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. dem Vorsitzenden,</li> <li>b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden.</li> </ol> <p>Ein stellvertretender Vorsitzender deckt in seinem Aufgabenfeld den Bereich Finanzen ab.</p>  |
|   | <p><b>§ 25a Leistungssport</b></p> <p><i>Die Berufung und Anstellung des Sportdirektors erfolgt durch den Vorstand gemäß §26 BGB.</i></p> <p>(1) <i>Der Sportdirektor hat die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB. Er ist zeichnungsberechtigt.</i></p> <p>(2) <i>Der Sportdirektor nimmt beratend an allen Sitzungen des Vorstands und des Präsidiums teil.</i></p> <p>(3) <i>Der Sportdirektor führt den Leistungssport.</i></p> <p>(4) <i>Beratend steht dem Sportdirektor ein Beirat zur Seite, bestehend aus</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. <i>drei vom Rudertag gewählten Vertretern der Vereine</i></li> <li>b. <i>ein vom Länderrat benannter Vertreter</i></li> </ol> |

|   |   |
|---|---|
|   | <p>c. dem Vertreter der Aktiven im Präsidium</p> <p>d. einem Vertreter der Ruderjugend</p> <p>e. dem Sportdirektor als Leitung des Gremiums</p> <p>(5) Der Vertreter der Aktiven im Präsidium wird von den Bundeskaderathleten gewählt. Wählbar sind alle Bundeskaderathleten der letzten 5 Jahre.</p>  |
| <p><b>§ 27 Fachressorts des Verbandes</b></p> <p>(1) Im Verband werden nach Bedarf folgende ständige Fachressorts eingesetzt:</p> <p>a. Fachressort für Leistungssport</p> <p>b. ...</p>  | <p><b>§ 27 Fachressorts des Verbandes</b></p> <p>(1) Im Verband werden nach Bedarf folgende ständige Fachressorts eingesetzt:</p> <p>a. <del>Fachressort für Leistungssport</del></p> <p>a. ...</p>   |
| <p><b>§ 33 Aktivensprecher des Verbandes</b></p> <p>(1) Die Aktiven des Verbandes wählen aus ihrer Mitte einen Aktivensprecher.</p> <p>(2) Er vertritt die Interessen und die fachlichen Belange der Aktiven im Fachressort Leistungssport.</p> <p>(3) Näheres regelt die Aktivenordnung. Das Fachressort Leistungssport wird ermächtigt, diese zu erlassen, zu verändern und aufzuheben.</p> | <p><b>§ 33 Aktivensprecher des Verbandes</b></p> <p>(1) Die <i>Kaderathleten</i> des Verbandes wählen aus ihrer Mitte einen Aktivensprecher.</p> <p>(2) Er vertritt die Interessen und die fachlichen Belange der Aktiven <i>gegenüber Vorstand und Sportdirektor, sowie in den Gremien des DOSB</i>.</p> <p>(3) Näheres regelt die Aktivenordnung. Das <i>Präsidium</i> wird ermächtigt, diese zu erlassen, zu verändern und aufzuheben.</p> |

Begründung:

Einführung klarer Zuständigkeiten in Verbindung mit einer handlungsfähigen Führungsstruktur im Leistungssport.

Die Verankerung eines Beirats sichert die direkte Mitarbeit und Beteiligung durch die Verbandsmitglieder. PotAS Konformität durch satzungsrechtliche Verankerung der hauptamtlichen Entscheidungsbefugnis des Leistungssports. Der Sportdirektor benötigt satzungsrechtlich diese Stellung, um mit Rechtssicherheit für den Deutschen Ruderverband handeln zu können. Haftungsrechtlich bedeutet die besondere Stellung nach § 30 BGB mehr Rechtssicherheit für den DRV, da nun neben dem Generalsekretär auch der Sportdirektor für sein Handeln verantwortlich ist. Mit nun fünf Zeichnungsberechtigten erhöht sich die Handlungssicherheit für den DRV.

Die Vertretung der Anliegen der Aktiven benötigt eine dedizierte Stimme im Präsidium und im Beirat Leistungssport. Auch gerade ausgeschiedene Athleten sind durch die Formulierung wählbar. Mit dieser Änderung wird die Führung des Deutschen Ruderverbandes zukunftsorientiert mit einer Mischung aus ehrenamtlichen und hauptamtlichen, satzungstechnisch verankerten Führungskräften aufgestellt.

**Der Vorstand nach §26 BGB**

Der Mainzer Ruderverein 1878 e.V. beantragt eine Änderung des DRV Grundgesetzes:

| Aktuelle Fassung  | Neufassung   |
|---|--|
| § 22 Der Vorstand nach § 26 BGB<br><br>(1) Der Vorstand besteht aus<br>a) dem Vorsitzenden,<br>b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden.<br>Ein stellvertretender Vorsitzender deckt in seinem Aufgabenfeld den Bereich Finanzen ab.<br>Ein Mitglied des Vorstandes deckt in seinem Aufgabenfeld den Bereich Leistungssport ab. | § 22 Der Vorstand nach § 26 BGB<br><br>(1) Der Vorstand besteht aus<br>a) dem Vorsitzenden,<br>b) <i>drei</i> stellvertretenden Vorsitzenden.<br>Ein stellvertretender Vorsitzender deckt in seinem Aufgabenfeld den Bereich Finanzen ab. <i>Ein stellvertretender Vorsitzender ist für den Bereich Leistungssport verantwortlich.</i> |

**Begründung:**

Es gibt keinen plausiblen Grund, weshalb im höchsten Führungsgremium eines Sportverbandes wie dem DRV gerade der Sportvorstand fehlen sollte, der alleinig und ausschließlich die komplexe Aufgabe der sportlichen Ausrichtung des Verbandes verantwortet.

Die Fülle an herausfordernden Themenfeldern, die Heterogenität der Interessen der Beteiligten und die große Anzahl an zu führenden hauptamtlich Beschäftigten im Leistungssport erfordern einen breiter aufgestellten verantwortlichen Vorstand, in dem die wesentlichen Aufgaben transparent personenscharf zugeordnet sind. Unklare oder geteilte Verantwortung bedeutet in der Praxis meist keine nachvollziehbare Verantwortung. Auch die Verteilung der Entscheidungskompetenzen gegenüber den in Haupt- und Ehrenamt sowie in Beiräten für den DRV tätigen Personen braucht Eindeutigkeit.

Die Erfahrungen im Umgang mit den gemäß der bisherigen Regelung Verantwortlichen zeigen große Defizite auf, deren Beseitigung dringend angegangen werden muss:

- Kommunikation und Führung – Umgang im DRV mit Athleten, Trainern, Vereinen: wir brauchen Konzepte zur Persönlichkeits-/Soft Skills-Entwicklung der Entscheider im Leistungssport, um konstruktive Beteiligung und zum Beispiel eine positive Absagekultur zu erreichen (der heute nicht nominierte Athlet ist möglicherweise der Medaillengewinner von morgen)
- Umgang mit Ressourcen: wir brauchen eine richtungsgebende Kraft, die alle verfügbaren Mittel (Vereine und ihre Aktiven und Trainer, regionale Aktivitäten und Geldgeber) hinter dem gemeinsamen Ziel eines erfolgreichen deutschen Ruderleistungssports bündelt
- Wir müssen die Konzeptlosigkeit überwinden gegenüber dem Trend zur Abkehr vom Leistungssport bei Aktiven und Vereinen
- Wir brauchen eine durchgängige Strategie für erfolgreiches Rudern von der Jugend bis in die Senioreklasse
- Wir sollten eine Renaissance der Werte unseres Rudersports in Angriff nehmen – die Öffentlichkeit nimmt uns kaum noch als den Teamsport schlechthin wahr.

Ein Sportdirektor ist in seinem Hauptamt durch die Fülle operativer Aufgaben zeitlich und organisatorisch stark gefordert. Wir brauchen zusätzlich den gestaltenden, moderierenden und Konzepte strukturiert initiierenden verantwortlichen Vorstand Leistungssport, der gemeinsam mit den DRV-Gremien, den DRV-Mitgliedern (Vereine/Verbände) sowie den externen Organisationen im Sinne unseres Sports wirkt.

TOP 10.1.7

**Vertretung des Länderrats im Präsidium**

Der Länderrat beantragt eine Änderung des DRV Grundgesetzes:

| Aktuelle Fassung  | Neufassung  |
|---|---|
| § 20 Das Präsidium<br><br>(1) Das Präsidium besteht aus:<br>a) dem Vorstand nach § 26 BGB,<br>b) den Vorsitzenden der ständigen Fachressorts,<br>c) dem Vorsitzenden des Länderrates,<br>d) dem Vorsitzenden der Ruderjugend. | § 20 Das Präsidium<br><br>(1) Das Präsidium besteht aus:<br>a) dem Vorstand nach § 26 BGB,<br>b) den Vorsitzenden der ständigen Fachressorts,<br>c) dem <i>Vertreter</i> des Länderrates,<br>d) dem Vorsitzenden der Ruderjugend. |

**Begründung:**

Angesicht der vielfältigen, auch beruflichen Verpflichtungen der Gremiumsmitglieder ist für die Zukunft Sorge zu tragen, dass der LR auch nach außen (innerhalb anderer Verbandsgremien) wirksam seine Stimme erheben kann.

Die bisherige Formulierung des Artikels beschränkt die Vertretung des Länderrats auf die Person des Vorsitzenden des Gremiums im Präsidium des DRV.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden ist der Länderrat nicht adäquat vertreten und kann seine Position allenfalls argumentativ vertreten.

Stimmrecht für einen Vertreter ist bislang nicht gegeben.

Der Länderrat wählt einen stellvertretenden Vorsitzenden, dessen Funktion bislang nur im Innenverhältnis des Gremiums zum Tragen kommt.

Eine Vertretung des Länderrats (mit Stimmrecht) durch den stellvertretenden Vorsitzenden nach außen ist bei der geltenden Regelung nicht möglich.

Dies ist aber erforderlich, um eine wirksame Vertretung des Vorsitzenden nach außen sicher zu stellen.

**Aktualisierung Datenschutz im Grundgesetz**

Das Präsidium beantragt eine Änderung des Grundgesetzes des DRV:

| Aktuelle Fassung  | Neufassung   |
|---|--|
| <p><b>§ 40 Datenschutz und Internet</b></p> <p>(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und ihrer Einzelmitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.</p> <p>(2) Der Verband macht besondere Ereignisse des Verbandslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen sowie Feierlichkeiten über Medien und Publikationen bekannt. Dabei können personenbezogene Daten von Einzelmitgliedern veröffentlicht werden. Diese können jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung ihrer Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Einzelmitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettkämpfen.</p> <p>(3) Den Organen des Verbandes und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.</p> | <p><b>§ 40 Datenschutz und Internet</b></p> <p>(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen <i>der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)</i> und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder, deren und ihrer Einzelmitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.</p> <p>(2) Der Verband macht besondere Ereignisse des Verbandslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen, <i>Verbandsveranstaltungen</i> sowie Feierlichkeiten über Medien und Publikationen bekannt. Dabei können personenbezogene Daten von Einzelmitgliedern veröffentlicht werden. Diese können jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung ihrer Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Einzelmitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettkämpfen.</p> <p>(3) Den Organen des Verbandes und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.</p> <p>(4) <i>Die ordentlichen Mitglieder des DRV sind verpflichtet, ihre Mitglieder auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch den DRV hinzuweisen und deren Zustimmung einzuholen.</i></p> |

Begründung:

Die beantragte Ergänzung dient der Klärung und Verbesserung der Prozesse im Datenschutzmanagement von Verband und Vereinen.

Verbandsveranstaltungen (z.B. Gremiensitzungen, Lehrgänge, etc.) werden der Vollständigkeit halber ausdrücklich in die Öffentlichkeitsarbeit des Verbands einbezogen. Das Verhältnis zwischen Mitgliedern, Vereinen und Verband bei der Weitergabe der Daten wird aufgenommen.



**Änderung des Rudertagsturnus und der Amtsdauer von Organmitgliedern**

Präsidium und Länderrat beantragen eine Änderung des Grundgesetzes des DRV:

|  |  |
|--|--|
| <p><b>§ 16 Ordentlicher Rudertag</b></p> <p>(2) Ein ordentlicher Rudertag findet in der Regel alle zwei Jahre statt.</p>   | <p><b>§ 16 Ordentlicher Rudertag</b></p> <p>(2) Ein ordentlicher Rudertag findet in der Regel alle vier Jahre statt.</p>   |
| <p><b>§ 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe, zu den Organmitgliedern und zur Amtsdauer</b></p> <p>(2) Die Amtsdauer der Organmitglieder beträgt zwei Jahre, sofern dieses Grundgesetz an anderer Stelle keine abweichende Regelung trifft und beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Neuwahl.</p> | <p><b>§ 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe, zu den Organmitgliedern und zur Amtsdauer</b></p> <p>(2) Die Amtsdauer der Organmitglieder beträgt vier Jahre, sofern dieses Grundgesetz an anderer Stelle keine abweichende Regelung trifft und beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Neuwahl.</p> |

Begründung:

Der Rudersport als olympische Kernsportart benötigt eine durchgehende Zuständigkeit im olympischen Zyklus. Eine verlängerte Amtsperiode bietet mehr Raum für inhaltliche Arbeit in Präsidium und Geschäftsstelle.

Die Änderung führt zu einem effizienteren Einsatz der Verbandsmittel und ebenfalls zu Einsparungen für die Mitgliedsvereine bei Entsendung zu Rudertagen.

In der Zeit zwischen den Rudertagen sollen vermehrt Regionalkonferenzen mit kurzen Wegen für die Vereine oder zentrale Fachkonferenzen mit inhaltlichen Schwerpunkten stattfinden können.

Bei Bedarf kann nach §19 jederzeit ein außerordentlicher Rudertag einberufen werden.

**Implementation elektronischer Wahlverfahren in Ordnungen**

Präsidium und Länderrat beantragen eine Änderung der Wahlordnung:

| § 7 Wahlgrundsätze (alt)  | § 7 Wahlgrundsätze (neu)  |
|---|---|
| <p>(1) Die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB werden ausschließlich schriftlich und geheim gewählt.</p>   | <p>(1) Die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB werden ausschließlich <i>elektronisch oder</i> schriftlich und <i>in beiden Fällen</i> geheim gewählt.</p>  |
| <p>(2) Im Übrigen werden Wahlen durch schriftliche Stimmabgabe auf Wahlzettel und geheim durchgeführt, wenn sich mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl stellen. Wird nur eine Person vorgeschlagen, kann offen durch Handzeichen abgestimmt werden, sofern nicht schriftliche Abstimmung beantragt wird (§16 (9) GG).</p> | <p>(2) Im Übrigen werden Wahlen <i>elektronisch oder</i> durch schriftliche Stimmabgabe auf Wahlzettel und <i>in beiden Fällen</i> geheim durchgeführt. <del>„wenn sich mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl stellen.“</del> Wird <i>nicht elektronisch gewählt</i> und nur eine Person vorgeschlagen, kann offen durch Handzeichen abgestimmt werden, sofern nicht schriftliche Abstimmung beantragt wird (§16 (9) GG).</p> |
| <p>(3) Der Wahlausschuss kann bei offenen Abstimmungen elektronische Hilfsmittel zur Stimmzählung einsetzen und bei schriftlichen Stimmabgaben ein vorläufiges Wahlergebnis durch Einsatz von elektronischen Hilfsmitteln zur Stimmzählung ermitteln.</p>   | <p><del>(3) Der Wahlausschuss kann bei offenen Abstimmungen elektronische Hilfsmittel zur Stimmzählung einsetzen und bei schriftlichen Stimmabgaben ein vorläufiges Wahlergebnis durch Einsatz von elektronischen Hilfsmitteln zur Stimmzählung ermitteln.</del></p>  |

Begründung:

Diese Änderung resultieren alle aus den Änderungen der Satzung für die Implementation der elektronischen Wahlverfahren. Um gegenüber dem Rudertag 2016 in Essen weitere Zeiteinsparungen bei den Wahlen zu erreichen, gibt es nun die Möglichkeit, dass auch die Mitglieder des BGB-Vorstandes ausschließlich elektronisch gewählt werden. Damit steht direkt nach der Abstimmung das endgültige Abstimmungsergebnis zur Verfügung. Gleichzeitig wird bei Durchführung der elektronischen Wahl das Auszählteam im Hintergrund nur als Backup für den Ausfall des elektronischen Systems benötigt. De facto sind damit alle Wahlen geheim und es werden bei elektronischer Wahl auch Anträge auf geheime Abstimmung bei den Präsidiums- oder Gremienmitgliedern hinfällig. Auch dies beschleunigt die Wahlverfahren und es bleibt mehr Zeit für Diskussionen auf dem Rudertag. Der auf dem Rudertag 2016 in Essen neu eingefügte Absatz 3 wird nun wieder hinfällig und kann damit ersatzlos gestrichen werden.

### **TOP 10.3.1**

#### **Anträge zu den Ruderwettkampfregele**

*Das Präsidium beantragt die folgenden Änderungen der RWR:*

#### **TOP 10.3.1.1**

##### **Neufassung der Meldeberechtigung gem. RWR Ziffer 2.6.1**

*Bisherige Regelung:*

###### 2.6.1 Startberechtigung/Einschränkungen

2.6.1.1 Auf öffentlich ausgeschriebenen Regatten des DRV ist jeder ordnungsgemäß gemeldete oder nach Ziffer 2.6.4 umgemeldete Ruderer und Steuermann startberechtigt. Er wird vom Verein gemeldet, dessen Mitglied er ist.

*Neufassung:*

###### 2.6.1 Startberechtigung/Einschränkungen

2.6.1.1 Auf öffentlich ausgeschriebenen Regatten des DRV ist jeder ordnungsgemäß gemeldete oder nach Ziffer 2.6.4 umgemeldete Ruderer und Steuermann startberechtigt. Er wird von der Person gemeldet, die von seinem Heimatverein oder von seiner Schülerruderriege dafür autorisiert ist.

###### Begründung:

Anpassung an die gelebte Praxis. Der größte Teil der Meldungen wird mittlerweile IT-basiert abgegeben. Insbesondere bei Renngemeinschaften oder Trainingsgemeinschaften benötigt ein Mannschaftstrainer oder -Betreuer die Meldeberechtigung für alle Mitglieder der Mannschaft, egal auf welchen Verein oder Schülerruderriege ihr Aktivenpass ausgestellt ist.

Die Regelkommission hat diese Änderung abgelehnt, daher wird sie dem Rudertag zum Beschluss vorgelegt.

#### **TOP 10.3.1.2**

##### **Überführung der Erprobungsmaßnahme Ligasystem in die RWR**

Das Präsidium beantragt die Änderung der RWR:

Bestehende Erprobungsmaßnahme: Ligasystem, Ziffer 2.1.7 RWR und AB zu RWR Nr. 2.1.7

*bisheriger Text:*

Über eine Streckenlänge von kürzer als 500m wird ein Ligasystem (Ruder-Bundesliga) für Achtermannschaften installiert.

*Die Erprobungsmaßnahme soll in die RWR überführt werden, mit folgendem erweiterten Text. Die Regelkommission hat der Überführung zugestimmt.*

Ziffer 2.1.7 RWR (neu):

Der DRV kann für Achtermannschaften eine jährliche Bundesliga ausrichten. Die Ligawettkämpfe werden an mehreren Renntagen

- über eine Streckenlänge von bis zu 500m
- in der ersten Qualifikationsrunde am jeweiligen Renntag mittels Zeitfahren und danach mittels k.o.-System
- über maximal vier Bahnen ausgefahren.

Es werden alle Platzierungen am jeweiligen Renntag ausgefahren. Nach jedem Renntag wird eine Tabelle gem. Durchführungsbestimmungen erstellt. Ausgeschlossene Mannschaften erhalten keine Punkte.

Die Liga-Mannschaft, die nach dem letzten Renntag in der Summe die höchste Punktzahl aller Renntage hat, ist Sieger der Bundesliga.

*Die Ausführungsbestimmungen zu RWR Nr. 2.1.7 sollen unverändert erhalten bleiben, bis auf die Datumsangabe im letzten Satz:*

Aus dem 28. Februar wird der 15. März.

#### Begründung

Die Ruder-Bundesliga hat sich über die letzten Jahre etabliert.

### **TOP 10.3.1.3**

#### **Höchstalter Wettkampfrichter**

Das Präsidium beantragt die Änderung der RWR:

Bestehende Erprobungsmaßnahme: Höchstalter Wettkampfrichter, AB zu RWR Ziffer 2.4.1, 8. Spiegelstrich

*bisheriger Text:*

Die Wettkampfrichterlizenz erlischt zum 31.12. des Jahres, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wurde. Voraussetzung ist, dass der Wettkampfrichter am 01.01.2017 im Besitz einer gültigen Wettkampfrichter-Lizenz war.

Die Erprobungsmaßnahme soll in die RWR überführt werden mit dem zur besseren Klarstellung leicht modifizierten Text: Die Regelkommission hat der Überführung zugestimmt.

*Neufassung:*

Für Wettkampfrichter mit einer gültigen Wettkampfrichter-Lizenz erlischt diese zum 31.12. des Jahres, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wurde.

#### Begründung:

Die FISA hat im außerordentlichen Kongress 2017 u.a. das Höchstalter für Wettkampfrichter auf 70 Jahre angehoben. Um allen deutschen Wettkampfrichtern mit FISA-Lizenz nun die Möglichkeit zur Ausübung ihrer Wettkampfrichtertätigkeit bis zum 70. Lebensjahr zu ermöglichen und zur Vermeidung von Diskriminierungen der Wettkampfrichter mit nationaler Lizenz, soll das Höchstalter für alle deutschen Ruder-Wettkampfrichter auf 70 Jahre angehoben werden.

#### **TOP 10.3.1.4**

#### **Bootsklassen bei den Jahrgangsmesterschaften U23 und Deutschen Jugendmesterschaften**

Bestehende Erprobungsmaßnahme: Neue Bootsclassen bei den DM U23 und DJM

##### *Bisheriger Text:*

- 3.5 Deutsche Jahrgangsmesterschaften U 23
- 3.5.1 Die Rennen der Deutschen Jahrgangsmesterschaften U 23 sind:
  - 5. Leichtgewichts-Frauen-Zweier o. St. B
  - 20. Frauen -Vierer m. St. B
  
- 3.6 Deutsche Juniorenmesterschaften
- 3.6.1 Die Rennen der Deutschen Juniorenmesterschaften sind:
  - 19. Juniorinnen-Vierer m. St. A

Die bestehende Erprobungsmaßnahme soll in die RWR übernommen werden. Die Regelkommission hat der Überführung zugestimmt.

##### Begründung:

Die FISA hat ab 2018 für ihre Weltmesterschaftsprogramme der U23-Ruderer und der U19-Ruderer die vorgenannten Bootsclassen neu eingeführt. Diese werden mindestens bis zum Ende des laufenden Olympiazylkuses bestand haben. Um dem DRV in den Mesterschaftsrennen der U23 und U19 Ruderer faire Kriterien für die Mannschaftsselektionen bieten zu können, werden die vorgenannten Bootsclassen in die Programme der jeweiligen Mesterschaftsrennen aufgenommen.

### **TOP 10.3.1.5 Bahnverteilungsrennen**

Bestehende Erprobungsmaßnahme: Bahnverteilungsrennen

Bisheriger Text:

3.10.5a Für Rennen der Meisterschaften des DRV nach Ziffer 3.5, 3.6 und 3.7 sind Bahnverteilungsrennen anzusetzen, wenn mindestens 4 und höchstens so viele Mannschaften gemeldet haben, wie Startplätze vorhanden sind. Mannschaften, die nicht an einem Bahnverteilungsrennen teilnehmen, sind im dazugehörigen Finale nicht startberechtigt. Bahnverteilungsrennen sollen nicht am Tag der Meisterschaftsfinalrennen ausgefahren werden.

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 3.10.5a:

Für Bahnverteilungsrennen gilt folgendes System:

Zu Bahnverteilungsrennen werden die Boote gemäß Ziffer 2.5.9.1 eingeteilt. Bei außergewöhnlichen Verhältnissen hat der Regattaausschuss das Recht, Bahnverteilungsrennen als Einzelzeitfahren von einem festen Startplatz oder fliegend gestartet durchführen zu lassen. Die Mannschaften starten in diesem Fall in der Reihenfolge der verlostten Startplätze. Die Startbahnen für die Finalrennen werden wie folgt gesetzt:

- die beiden Bestplatzierten (bei Einzelzeitfahren die beiden Schnellsten) der Bahnverteilungsrennen starten auf den Bahnen 3 und 4, die beiden Nächstplatzierten (bei Einzelzeitfahren die beiden Nächstschnellsten) auf den Bahnen 2 und 5, die Übrigen auf den Bahnen 1 und 6.
- Der Regattaausschuss hat das Recht, bei außergewöhnlichen Verhältnissen die Einteilung der Startbahnen zu verändern, um sportlich faire Entscheidungen sicherzustellen.

*Die bestehende Erprobungsmaßnahme mit den Ausführungsbestimmungen soll in die RWR als Ziffer 3.10.5 übernommen werden. Die bisherigen Ziffern 3.10.5 bis 3.10.9 werden zu Ziffern 3.10.6 bis 3.10.10 Die Regelkommission hat der Überführung zugestimmt.*

#### Begründung:

Sollte in Folge von Witterungseinflüssen oder sonstigen außergewöhnlichen Verhältnissen im Finale eine Neueinteilung der Startbahnen erforderlich werden, so bieten die Bahnverteilungsrennen bei sonst fehlenden Vorentscheidungen eine Rangfolge, um eine Bahnverteilung nach sportlich fairen Kriterien zu ermöglichen. Da sich die Bahnverteilungsrennen ab vier gemeldeten Booten nach einigen Jahren Erprobung bewährt haben, sollen sie nunmehr in die Ruderwettkampfregeln, hier die Meisterschaftsregeln, übernommen werden.

## **TOP 10.3.2**

### **Antrag auf Verlängerung der Erprobungsmaßnahmen**

Das Präsidium beantragt die Fortführung und Abänderung der folgenden, bestehenden Erprobungsmaßnahmen:

#### **Deutsches Meisterschaftsrudern**

Bestehende Erprobungsmaßnahme: Deutsches Meisterschaftsrudern

##### *Bisheriger Text:*

Die Bestimmungen in Ziffer 3.4 RWR „Deutsches Meisterschaftsrudern“ wird hiermit aufgehoben und die bestehende Erprobungsmaßnahme zum DMR durch Beschluss des 61. Deutschen Rudertages in Ulm, des 62. Deutschen Rudertages in Berlin und durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt:

#### 1. Deutsche Meisterschaften (Kleinboot)

##### 1.1 Die Rennen der Deutschen Meisterschaften (Kleinboot) sind:

1. Frauen-Einer
2. Männer-Einer
3. Leichtgewichts-Frauen-Einer
4. Leichtgewichts-Männer-Einer
5. Frauen-Zweier o. St.
6. Männer-Zweier o. St.
7. Leichtgewichts-Männer-Zweier o. St.

##### 1.2 Die Streckenlänge beträgt 2000 m.

1.3 Die Bestimmungen für Meisterschaftsregatten in den Ziffern 3.10.2 bis 3.10.9 MR gelten unverändert, soweit sie nicht in dieser Erprobungsmaßnahme neu geregelt sind.

1.4 In den Rennen 5 bis 7 sind Renngemeinschaften zugelassen.

1.5 Es werden auch die Finale C ff. ausgefahren, sofern genügend Meldungen vorliegen.

1.6 Die Sieger heißen: Deutsche Meister. Sie erhalten die Meisterschaftsmedaille des DRV. Der Verein der siegreichen Mannschaft erhält das Ehrenzeichen des DRV. Der Sieger im Männer-Einer erhält zusätzlich als Wanderpreis für seinen Verein die Meisterschaftskette des DRV.

- DMR (Kleinboot) Ausscheidungssystem –

Für die Vorentscheidungen gilt ein System, das bei mehr als 24 Teilnehmern für die Teilnehmer der Finals A-D die gleiche Anzahl von Rennen bis zum jeweiligen Finale vorsieht. Hierzu teilt der Regattausschuss die Vorrennen im Benehmen mit dem für den Leistungssport zuständigen Mitglied des DRV-Präsidiums oder einer von dieser beauftragten Person zum Meldeschluss ein. Hierzu werden in der Regel die Leistungen der vorausgegangenen Überprüfungsmaßnahme (Kaderüberprüfung) zu Grunde gelegt.

Das Ausscheidungssystem sieht im Grundsatz vor, dass Vorrennen, Viertel- und Halbfinals und Finals ausgetragen werden. Nach den Vorrennen qualifizieren sich 24 Boote für die Viertelfinals, die zu den Finals A bis D führen. An den Halbfinals A/B und C/D nehmen jeweils 12 Boote teil.

Die Boote, die sich nicht für die Viertelfinals der besten 24 Boote qualifiziert haben, tragen entweder direkt das Finale E (bis 30 gestartete Boote) oder Semifinals und Finals E/F (bis 36 gestartete Boote) oder

Viertelfinals, Semifinals und Finals E–H (bis 48 gestartete Boote) aus. Bei mehr als 48 gestarteten Booten führt ein adäquates Ausscheidungssystem auch zu den Finals I und folgende.

Bis 24 Meldungen

Es gilt das Ausscheidungssystem nach RWR (MR)

25 bis 30 Meldungen

6 VL: Plätze 1-4 erreichen jeweils das Viertelfinale, wenn im VL 5 Boote gestartet sind.

Einteilungen:

25 Boote: 5 / 4 / 4 / 4 / 4 / 4

26 Boote: 5 / 5 / 4 / 4 / 4 / 4

27 Boote: 5 / 5 / 5 / 4 / 4 / 4

28 Boote: 5 / 5 / 5 / 5 / 4 / 4

29 Boote: 5 / 5 / 5 / 5 / 5 / 4

30 Boote: 5 / 5 / 5 / 5 / 5 / 5

bei 29 Meldungen kommt das Zeitbeste der jeweils letztplatzierten Boote in das Viertelfinale;

bei 28 Meldungen kommen die beiden Zeitbesten der jeweils letztplatzierten Boote in das Viertelfinale;

bei 27 Meldungen kommen die drei Zeitbesten der jeweils letztplatzierten Boote in das Viertelfinale;

bei 26 Meldungen kommt die vier Zeitbesten der jeweils letztplatzierten Boote in das Viertelfinale;

bei 25 Meldungen scheidet das langsamste Boot der jeweils letztplatzierten Boote aus.

Rest: Finale E

31 bis 36 Meldungen

6 VL : Plätze 1-4 erreichen jeweils das Viertelfinale der besten 24 usw.

Rest: Halbfinale und Finale E / F

37 bis 48 Meldungen

8 VL : Plätze 1-3 erreichen jeweils das Viertelfinale der besten 24 usw.

Rest: Viertelfinale, Halbfinale und Finale E / F / G / H

49 bis 54 Meldungen

9 VL : Plätze 1-2 und die sechs zeitschnellsten Dritten erreichen das Viertelfinale der besten 24 usw., die restlichen Drittplatzierten, die Viertplatzierten, die Fünftplatzierten aus den Vorläufen mit sechs Booten und die zeitschnellsten Letztplatzierten bis zu insg. 24 Booten bestreiten die Viertelfinale usw. für die Plätze 25 bis 48

Rest: Finale I, bei mindestens verbleibenden zwei Booten

55 bis 60 Meldungen

10 VL : Plätze 1-2 und die vier zeitschnellsten Dritten erreichen das Viertelfinale der besten 24 usw., die restlichen Drittplatzierten, die Viertplatzierten und die acht zeitschnellsten Fünftplatzierten bestreiten die Viertelfinale usw. für die Plätze 25 bis 48

Rest: Halbfinale und Finale I/J

## 2. Deutsche Meisterschaften (Mittel-, Großboot)

2.1 Die Rennen der Deutschen Meisterschaften (Mittel-, Großboot) sind:

1. Frauen-Doppelzweier
2. Männer-Doppelzweier
3. Leichtgewichts-Frauen-Doppelzweier
4. Leichtgewichts-Männer-Doppelzweier
5. Männer-Vierer o. St.
6. Leichtgewichts-Männer-Vierer o. St.
7. Frauen-Doppelvierer o. St.
8. Männer-Doppelvierer o. St.



- 9. Frauen-Achter
- 10. Männer-Achter

2.2 Die Streckenlänge beträgt 1000 m.

2.3 Die Bestimmungen für Meisterschaftsregatten in den Ziffern 3.10.2 bis 3.10.9 MR gelten unverändert, soweit sie nicht in dieser Erprobungsmaßnahme neu geregelt sind.

2.4 In allen Rennen sind Renngemeinschaften zugelassen.

2.5 Die Sieger heißen: Deutsche Meister. Sie erhalten die Meisterschaftsmedaille des DRV. Der Verein der siegreichen Mannschaft erhält das Ehrenzeichen des DRV.

2.6 Für die Dauer der Erprobungsmaßnahme wird die in den Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.2.3 RWR enthaltene Startbeschränkung für Junioren nach dem Gewinn einer Deutschen Meisterschaft aufgehoben.

Junioren sind auch nach dem Gewinn eines Rennens bei den DM (Mittel-, Großboot) noch in unbeschränkten Rennen der Junioren startberechtigt.

2.7 - DMR (Mittel-, Großboot) Ausscheidungssystem –

Die Finalteilnehmer werden nur über Vorläufe ermittelt, Zwischenläufe werden nicht ausgetragen. Es gilt der Anhang zu den RWR „Einteilung der Vorrennen“, Tabelle A bis F, in Verbindung mit den AB zu Ziffer 3.10.5, erster Punkt (Verbleibt aufgrund des im Anhang genannten Ausscheidungssystems ein Startplatz im Finale frei, nimmt diesen die in der vorrangegangenen Vorentscheidung zeitschnellste Mannschaft ein, die aufgrund ihrer Platzierung nicht für den Endlauf qualifiziert gewesen wäre.)

**Die Erprobungsmaßnahme soll um zwei Jahre verlängert werden.**

*Demnach muss im Auftaktsatz nach „des 62. Deutschen Rudertags in Berlin“ ergänzt werden:  
, des 63. Deutschen Rudertags in Essen, des 64. Deutschen Rudertags in Münster*

*Dem Punkt 1 in der Erprobungsmaßnahme „Deutsche Meisterschaften (Kleinboot)“ soll der Leichtgewichts-Frauen-Zweier o. St. hinzugefügt werden:*

1.1 Die Rennen der Deutschen Meisterschaften (Kleinboot) sind:

1. Frauen-Einer
2. Männer-Einer
3. Leichtgewichts-Frauen-Einer
4. Leichtgewichts-Männer-Einer
5. Frauen-Zweier o. St.
6. Männer-Zweier o. St.
7. Leichtgewichts-Frauen-Zweier o. St.
8. Leichtgewichts-Männer-Zweier o. St.

1.4 In den Rennen 5 bis 8 sind Renngemeinschaften zugelassen.

*Der Punkt 2 in der Erprobungsmaßnahme „Deutsche Meisterschaften (Mittel-, Großboot)“ soll unter 2.1 eine Erweiterung der Bootsklassen erfahren:*

2.1 Die Rennen der Deutschen Meisterschaften sind: (neu)

1. Frauen-Doppelzweier
2. Männer-Doppelzweier
3. Leichtgewichts-Frauen-Doppelzweier
4. Leichtgewichts-Männer-Doppelzweier
5. Frauen-Vierer o.St. (neu)
6. Männer-Vierer o.St.
7. Leichtgewichts-Männer-Vierer o.St.
8. Männer-Vierer m.St. (neu)
9. Frauen-Doppelvierer o.St.
10. Männer-Doppelvierer o.St.
11. Mixed-Doppelvierer o.St. (neu)
12. Frauen-Achter
13. Männer-Achter
14. Mixed-Achter (neu)

*Der weitere Text soll unverändert bleiben.*

Begründung:

Die unter Punkt 1 der Erprobungsmaßnahme aufgeführten Deutschen Meisterschaften (Kleinboot) haben sich bewährt. Zur Anpassung an die FISA Bootsklassen soll zusätzlich der Leichtgewichts-Frauen-Zweier o. St. ausgeschrieben werden.

Für die unter Punkt 2 der Erprobungsmaßnahme aufgeführten Deutschen Meisterschaften (Mittel-, Großboot) wird derzeit noch nach einem Konzept gesucht, dass die Akzeptanz der Meisterschaftsrennen durch die Vereine und die Meldezahlen zu den Rennen erhöhen soll. In 2018 wurden alle Deutschen Meisterschaften über 1000m (Mittel-, Großboot, Hochschul- und offene deutsche Masters-Meisterschaften) an einem Termin und an einem Regattaort ausgefahren. Die daraus sich ergebenden ersten Konsequenzen münden in der Erweiterung der Bootsklassen. Weitere Konsequenzen stehen noch nicht umfänglich fest.

Daher wird empfohlen, die Erprobung Deutsches Meisterschaftsrudern um weitere zwei Jahre zu verlängern.

## **Deutschen Meisterschaften für Para-Ruderer**

Bestehende Erprobungsmaßnahme: Neue Bootsklassen bei den Deutschen Meisterschaften für Para-Ruderer

*bisheriger Text:*

3.9 Deutsches Meisterschaftsrudern für Para-Ruderer

3.9.1 Die Rennen des Deutschen Meisterschaftsrudern sind:

1. Mix 2x LTA

2. ASW 1x

3. ASM 1x

Nr. 3.9.2 Die Streckenlänge beträgt 1000m 2000m.

Nr. 3.9.3 -entsprechend 3.4.3-

*Die Erprobungsmaßnahme soll geändert fortgeführt werden:*

3.9 Deutsches Meisterschaftsrudern für Para-Ruderer

3.9.1 Die Rennen des Deutschen Meisterschaftsruderns sind:

1. PR1 M1x

2. PR1 W1x

3. PR2 M1x

4. PR2 W1x

5. PR2 Mix2x

6. PR3 M1x

7. PR3 W1x

8. PR3 M2-

9. PR3 W2-

10. PR3 Mix2x

11. PR4 Mix4+

3.9.2 Die Mannschaften in den Mix-Rennen bestehen je zur Hälfte aus männlichen und aus weiblichen Ruderern.

3.9.3 Die Streckenlänge beträgt zwischen 1000m und 2000m. Sie orientiert sich an den Meisterschaften, mit denen die Deutschen Meisterschaften für Para-Ruderer zusammen ausgetragen werden.

3.9.4 Die Sieger heißen Deutsche Meister. Sie erhalten die Meisterschaftsmedaille des DRV. Die siegreiche Mannschaft bzw. der Verein in den Einerwettbewerben, erhält das Ehrenzeichen des DRV.

3.9.5 In den Mannschaftsrennen sind Renngemeinschaften zugelassen.

3.9.6 Für alle weiteren Regelungen und Restriktionen gelten die Bestimmungen des FISA Rule Book, Appendix 18, in der jeweils gültigen Fassung, entsprechend.

### Begründung:

Zurzeit wird zusammen mit den Vertretern der Para-Ruderer im DRV ein Konzept erarbeitet, das die Einbindung von Behinderten- und Para-Bootsklassen in alle Deutsche Meisterschaften laut MR zum Ziel hat. Für die Deutschen Meisterschaften konnten die Bootsklassen auf Wunsch der Para-Vertreter festgelegt werden. Um den Para-Ruderern auch den Start auf internationalen Regatten zu ermöglichen, soll in Anlehnung an die FISA Bestimmungen verfahren werden.

VI. Para-Rennen bei den Deutschen Sprintmeisterschaften

Bestehende Erprobungsmaßnahme: Para-Rennen bei den DSM

*bisheriger Text:*

Bei den Deutschen Sprintmeisterschaften werden folgende Rennen zusätzlich ausgetragen:

LTA Mix 2x,

ASM 1x und

ASW 1x.

Beim Deutschen Meisterschaftsrudern können im LTA Mix 2x auch Renngemeinschaften teilnehmen.

*Die Erprobungsmaßnahme soll geändert fortgeführt werden.*

Bei den Deutschen Sprintmeisterschaften werden folgende Rennen zusätzlich ausgetragen:

1. PR1 M1x

2. PR1 W1x

3. PR2 M1x

4. PR2 W1x

5. PR2 Mix2x

6. PR3 M1x

7. PR3 W1x

8. PR3 M2-

9. PR3 W2-

10. PR3 Mix2x

11. PR3 Mix4+

*Die Mannschaften in den Mix-Rennen bestehen je zur Hälfte aus männlichen und aus weiblichen Ruderern.*

*In den Mannschaftsrennen sind Renngemeinschaften zugelassen.*

*Für alle weiteren Regelungen und Restriktionen gelten die Bestimmungen des FISA Rule Book, Appendix 18, in der jeweils gültigen Fassung, entsprechend.*

Begründung:

Zurzeit wird zusammen mit den Vertretern der Para-Ruderer im DRV ein Konzept erarbeitet, das die Einbindung von Behinderten- und Para-Bootsklassen in alle Deutschen Meisterschaften laut MR zum Ziel hat. Bis zur endgültigen Erarbeitung dieser Konzeption auch für die Deutschen Sprintmeisterschaften, soll die vorhandene Erprobungsmaßnahme fortgeführt werden.

#### **TOP 10.4.1**

#### **Änderung der Jugendordnung**

Die auf dem Jugendrudertag vom 19.-21. Oktober in Dresden zu beschließenden Änderungen der Jugendordnung werden als Tischvorlage durch die DRJ nachgereicht.

## **TOP 10.4.2**

### **Bootsklassen im Programm der Deutschen Meisterschaften U17**

Der Landesruderverband Niedersachsen e.V. beantragt das Präsidium zu bitten, eine Einführung folgender Bootsklassen in das Programm der Deutschen Meisterschaften U17 (Nr. 3.7.1 MR) als Erprobungsmassnahme auf den Weg zu bringen:

- Juniorinnen-Achter m. St. B
- Juniorinnen-Zweier o. St. B

#### Begründung:

Mit der Einführung des Frauen-Vierer o. St. in das Olympische Programm, des Frauen-Vierer m. St. B in das Programm der U23-WM und des Juniorinnen-Vierer m. St. A in das Programm der Junioren-WM sind drei Bootsklassen hinzugekommen, die der DRV international besetzen kann.

Der DRV hat hierauf mit der Einführung des Frauen-Vierer m. St. B in das Programm der Deutschen U23-Meisterschaften und des Juniorinnen-Vierer m. St. A in das Programm der Deutschen Jugendmeisterschaften bereits reagiert.

Der Landesruderverband Niedersachsen e.V. erhofft sich mit der Einführung der beiden Bootsklassen im Juniorinnen-B-Bereich eine deutliche Stärkung und Verbreiterung der Basis der Sportlerinnen für oben genannte Internationale Bootsklassen.

Gleichzeitig würde mit der Einführung der beiden Bootsklassen die Gleichstellung zwischen den Junioren und Juniorinnen der Altersklasse B vorangetrieben.

### **TOP 10.4.3**

#### **Änderung der Nominierungsrichtlinien**

Der Berliner Ruder-Club e.V. beantragt, die Nominierungsrichtlinien für das Jahr 2019 und folgende gegenüber Ziffer 9.4 der Nominierungsrichtlinie 2018 - Nationalmannschaften – Internationale Zielwettkämpfe Altersklassen U19/U23/A – Amtliche Bekanntmachung #4869 vom 19.März 2018 anders zu formulieren:

Die Vorgabe des DRV, dass nominierte Nationalmannschaftsmitglieder bei ihren internationalen Zielwettkämpfen grundsätzlich in vom Verband zur Verfügung gestellten Booten fahren müssen wird ab 2019 wie folgt geändert:

Alle Kleinboote (1x, 2-) werden von dieser Regelung ausgenommen.

Der DRV wird aufgefordert die Verträge mit dem Bootssponsor entsprechend anzupassen.

#### Begründung:

Die Kleinboote sind in ihrer technischen Entwicklung zu sehr persönlichen Sportgeräten geworden, die man nicht ohne Einschränkung der Leistungssicherheit und der erzielbaren Wettkampfergebnisse gegen ein vergleichbares Sportgerät eines anderen Herstellers austauschen kann.

In den Finalrennen der internationalen Zielregatten werden mehr als bei den anderen Bootsgattungen in den Kleinbooten Boote von sehr unterschiedlichen Herstellern genutzt.

Die Alternative, von Nationalmannschaftskandidaten zu verlangen, dass sie generell nur in Booten der vom DRV ausgewählten Bootswerft trainieren und damit auch alle Qualifikationsregatten fahren, dürfte wettbewerbsrechtlich sehr fragwürdig sein.

#### **TOP 10.4.4**

#### **Änderung der Olympiamannschaftsbildung**

Der RTHC Bayer Leverkusen beantragt, die mit Schreiben vom 18. April 2018 kommunizierten „Grundsätze der Olympiamannschaftsbildung bis 2020 – ab 1.11.2018“ wie folgt zu ändern:

*Der folgende Satz wird gestrichen:*

„Die Vorbereitung in den Disziplingruppen hat einen eindeutigen Trainingsort und wird gemeinsam im Sinne einer kontinuierlichen Mannschaftsentwicklung und –bildung umgesetzt; grundsätzliche Trainingszeiten an 5 Tagen/Woche“.

*Der gestrichene Satz wird durch folgenden Passus ersetzt:*

„Die Vorbereitung in den Disziplingruppen findet für die Großboote ausschließlich an den jeweils definierten disziplinspezifischen Bundesstützpunkten (Disziplinstützpunkte) statt; grundsätzliche Trainingszeiten an 5 Tagen/Woche. Sportler, die sich auf Klein- und Mittelboote oder Leichtgewichtsboote spezialisieren, können stattdessen das tägliche Training auch außerhalb der definierten Disziplinstützpunkte durchführen, müssen aber an den vorgegebenen zentralen Lehrgangsmaßnahmen teilnehmen. Sie werden bei der Mannschaftsbildung für Klein- und Mittelboote bzw. Leichtgewichtsbooten und bei entsprechenden Meldungen zu nationalen und internationalen Regatten auf der Basis ihrer individuellen Leistungsfähigkeit gleichberechtigt mit Sportlern der Disziplinstützpunkte berücksichtigt“.

#### Begründung:

Für die Bildung der Olympiamannschaft muss das Prinzip der Bestenauslese gelten. Der Trainingsort ist dafür von untergeordneter Relevanz. International wettbewerbsfähige Sportler und Sportlerkombinationen können sich, wie die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, auch außerhalb der Disziplinstützpunkte entwickeln. Es gibt keinen überzeugenden Grund, diese bei der Bildung der Olympiamannschaft nur deshalb nicht zu berücksichtigen, weil sie nicht an einem definierten Disziplinstützpunkt trainiert haben. Ebenso müssen sie bei entsprechendem Leistungsnachweis die gleichberechtigte Chance haben, bei Meldungen zu nationalen und internationalen Regatten berücksichtigt zu werden.

Der auf Sportler ausgeübte Zwang, ab November 2018 bis Olympia 2020 das tägliche Training an einem Disziplinstützpunkt durchzuführen, ist kontraproduktiv und wird dazu führen, dass sich noch mehr Sportler aus dem Hochleistungssport verabschieden, etwa weil sie diese Pflichtvorgabe nicht mit ihrer dualen Ausbildung in Einklang bringen können. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass es auf viele Fragen im Zusammenhang mit den Disziplinstützpunkten und der dualen Ausbildung noch keine befriedigenden Antworten gibt. Die im Einzelfall möglichen negativen Auswirkungen eines Herausreißen des Sportlers aus seinem sozialen Umfeld werden dabei noch gar nicht berücksichtigt. Einen frühzeitigen Verlust an leistungsfähigen und –willigen Sportlern kann sich der DRV angesichts der derzeitigen Position des deutschen Rudersports im internationalen Vergleich aber nicht erlauben.

Das Problem wurde intensiv in der Arbeitsgruppe Leistungssportreform diskutiert und zumindest für die Klein- und Mittelboote sowie Leichtgewichtsboote weitgehend erkannt. Die Erkenntnisse aus den Arbeitsgruppendifkussionen haben aber nicht zu einem Umdenken im DRV geführt. In einem Beschluss vom 16. Mai 2018 haben DRV-Präsidium und Länderrat zwar eingeräumt: „Für die Kleinboote und Leichtgewichte können in Abstimmung mit dem leitenden Bundestrainer abweichende Regelungen getroffen werden“. Diese Öffnungsklausel ist aber unzureichend, da sie die Entscheidung dem Ermessen des leitenden Bundestrainers überlässt (ohne näher zu definieren, wie dieses Ermessen auszuüben ist), dem Sportler somit keine Planungssicherheit gibt und die Mittelboote nicht berücksichtigt. Es ist stattdessen eine allgemeingültige Regelung erforderlich, die sicherstellt, dass Sportler, die nicht



längerfristig an einen Disziplinstützpunkt wechseln können oder wollen, bei entsprechender Leistungsfähigkeit bei der Olympiamannschaftsbildung und bei Regatten gleichberechtigt berücksichtigt werden.

Der vorliegende Antrag beschränkt sich bewusst darauf, nur Klein- und Mittelboote sowie Leichtgewichte aus der grundsätzlichen Verpflichtung, am fünf Tage pro Woche Disziplinstützpunkt zu trainieren, auszunehmen, obwohl das dargestellte Grundprinzip auch für die Doppelvierer argumentiert werden kann (nur bei den Achtern spricht die Evidenz für eine Konzentration am Disziplinstützpunkt). Damit wird dem Bemühen Rechnung getragen, eine konsensfähige Lösung zu finden.